weil sie eine notwendige Bedingung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Handlungen und für die erfolgreiche Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten sowie die Erziehung von Straftechtsverletzern ist. Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ist gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger (Art. 90 Abs. 2 Verfassung). Die hierin zum Ausdruck kommende prinzipielle Interessenübereinstimmung ist auch die Grundlage dafür, daß die Bürger in steigendem Maße bereit sind, an der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, der Erziehung von Rechtsverletzern und an der Verhütung weiterer Straftaten mitzuwirken. Diese Mitwirkung ist Bestandteil einer breiten Bewegung, für Sicherheit und Ordnung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sorgen.

Eine Gesellschaft, die sich zur Aufgabe stellt, die Kriminalität Schritt für Schritt zu beseitigen, kann die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nicht zur alleinigen Sache der Justiz- und Sicherheitsorgane erklären. Der Erfolg des Kampfes gegen die Kriminalität beruht vor allem darauf, daß die Wachsamkeit und Aktivität der Werktätigen die Ursachen, aus denen Straftaten erwachsen, ausräumen und dadurch Straftaten vorgebeugt wird.

Die unmittelbare Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren wird entsprechend den herangereiften gesellschaftlichen Bedingungen und Aufgaben der sozialistischen Demokratie in differenzierter Weise verwirklicht.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren ist so zu gestalten, daß die Bürger ihre Tätigkeit in vollem Bewußtsein verwirklichen, politische Macht auszuüben. So ist die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren zugleich eine bedeutsame Form der gesellschaftlichen Selbsterziehung der Werktätigen. Nur aus dieser umfassenden Sicht, dem Wesen und der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, sowie von den hiervon abgeleiteten Aufgaben des Strafverfahrens kann das Prinzip der Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren richtig verstanden und verwirklicht werden. Wird zum Beispiel die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte als dem Strafverfahren von außen hinzugefügte zusätzliche Aufgabe angesehen, sind Fehler unvermeidlich, wird die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung erheblich eingeschränkt.

Die StPO verankert die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren in umfassender Weise. Sie erstreckt sich über alle Verfahrensstadien; sie reicht von der Erstattung und Prüfung der Anzeige (§ 95 StPO) bis zu der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten (§ 4 StPO). Es geht um ein vielgliedriges System von Einrichtungen und Maßnahmen, das die Realisierung dieses Prinzips gewährleistet. Im weitesten Sinne erfaßt dieses Prinzip die Mitwirkung der Bürger

- als Schöffen sowie als Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte (§§ 5 ff. GVG; § 52 StPO; §1 GGG);
- als Vertreter von Kollektiven, als gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger in den einzelnen Stadien des Strafverfahrens (§§ 4, 36 ff., 197, 207, 227, 229, 238, 296 StPO);